



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 2.8.2022  
COM(2022) 380 final/2  
DOWNGRADED ON 8.8.2022

2022/0231 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

#### • Gründe und Ziele des Vorschlags

Im Oktober 2018 leitete die EU mit einer Reihe von WTO-Mitgliedern in Genf formell den Verhandlungsprozess (nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994) ein. Den Verhandlungen liegt ein „gemeinsamer Ansatz“ zugrunde, der bereits 2017 zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich erarbeitet wurde, um die quantitativen Verpflichtungen in der WTO-Liste der EU-28 bezüglich der 143 WTO-Zollkontingente der EU für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Fischerei- und Industrieerzeugnisse aufzuteilen. Dieser Ansatz basiert darauf, dass das bestehende Volumen eines jeden Zollkontingents künftig in vollem Umfang beibehalten, aber auf zwei getrennte Zollgebiete aufgeteilt wird: die EU-27 und das Vereinigte Königreich.

Die angewandte Methode wurde auf der Grundlage der Handelsströme in die EU- 27 und das Vereinigte Königreich während eines repräsentativen Bezugszeitraums (von drei Jahren, von 2013 bis 2015) für alle WTO-Zollkontingente entwickelt.

Die vereinbarte Methode für die Aufteilung ist in der Verordnung (EU) 2019/216 des Europäischen Parlaments und des Rates ausführlich beschrieben. Insbesondere wird der Kommission in Artikel 2 Buchstabe b dieser Verordnung die Befugnis übertragen, die Anteile unter Berücksichtigung relevanter Informationen zu ändern, die ihr entweder im Rahmen der Verhandlungen nach Artikel XXVIII des GATT 1994 oder durch andere Quellen mit Interesse an einem bestimmten Zollkontingent zur Kenntnis gelangen.

Am 15. Juni 2018 ermächtigte der Rat die Kommission, mit den betreffenden WTO-Mitgliedern Verhandlungen nach Artikel XXVIII des GATT aufzunehmen, um die WTO-Zugeständnisse der Union in Bezug auf Zollkontingente aufzuteilen.

Die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) haben Verhandlungsrechte für 70 Zollkontingente und Konsultationsrechte für 16 Zollkontingente.

Bei den meisten Zollkontingenten, die die USA betreffen, hat das Land die ursprüngliche von der EU vorgeschlagene Mengenaufteilung akzeptiert.

Bei folgenden Zollkontingenten wurden Mengenänderungen vereinbart.

Der Anteil der EU-27 am länderspezifischen Zollkontingent der USA und Kanadas für Rindfleisch wird neu auf 10 500 Tonnen festgesetzt.

Der Anteil der EU-27 an zwei Zollkontingenten (*erga omnes*) im Schweinefleischsektor wird unter Berücksichtigung eines aktuelleren Bezugszeitraums von 2015 bis 2017 neu auf 4786 Tonnen bzw. 5720 Tonnen festgesetzt.

Der Anteil der EU-27 an einem länderspezifischen Zollkontingent der USA im Schweinefleischsektor wird unter Berücksichtigung eines aktuelleren Bezugszeitraums von 2015 bis 2017 auf null festgesetzt.

Der Anteil der EU-27 an einem Zollkontingent (*erga omnes*) für Magermilchpulver wird neu auf 62 917 Tonnen festgesetzt, um zu vermeiden, dass die Menge aufseiten des Vereinigten Königreichs wirtschaftlich nicht tragfähig ist.

Der Anteil der EU-27 an drei Zollkontingenten (*erga omnes*) für Kartoffeln, Tomaten und Karotten wird neu auf 4295 Tonnen, 472 Tonnen bzw. 1244 Tonnen festgesetzt, um zu vermeiden, dass die Mengen aufseiten des Vereinigten Königreichs wirtschaftlich nicht tragfähig sind.

Der Anteil der EU-27 an einem Zollkontingent (*erga omnes*) für Gurken wird unter Berücksichtigung des Bezugszeitraums von 2013 bis 2016 neu auf 647 Tonnen festgesetzt.

Der Anteil der EU-27 an einem Zollkontingent (*erga omnes*) für getrocknete Speisezwiebeln wird unter Berücksichtigung des Bezugszeitraums von 2014 bis 2016 neu auf 9770 Tonnen festgesetzt.

Der Anteil der EU-27 an einem Zollkontingent (*erga omnes*) für Mandeln wird unter Berücksichtigung des Bezugszeitraums von 2014 bis 2016 neu auf 86 223 Tonnen festgesetzt.

Der Anteil der EU-27 an einem Zollkontingent (*erga omnes*) für Kirschen wird unter Berücksichtigung des Bezugszeitraums von 2014 bis 2016 neu auf 151 Tonnen festgesetzt.

Der Anteil der EU-27 an einem länderspezifischen Zollkontingent der USA für Weichweizen wird unter Berücksichtigung eines aktuelleren Bezugszeitraums von 2016 bis 2018 neu auf 572 000 Tonnen festgesetzt.

Der Anteil der EU-27 an zwei Zollkontingenten (*erga omnes*) im Getreidesektor wird unter Berücksichtigung aktuellerer Bezugszeiträume von 2016 bis 2018 im ersten Fall und von 2015 bis 2017 im zweiten Fall neu auf 307 105 Tonnen bzw. 276 440 Tonnen festgesetzt.

Der Anteil der EU-27 an einem Zollkontingent (*erga omnes*) für Rohreis (Paddy-Reis) wird neu auf 7 Tonnen festgesetzt, um zu vermeiden, dass die Menge aufseiten des Vereinigten Königreichs wirtschaftlich nicht tragfähig ist.

Der Anteil der EU-27 an den länderspezifischen Teilmengen der USA an zwei Zollkontingenten für halbgeschliffenen oder vollständig geschliffenen Reis wird unter Berücksichtigung aktuellerer Bezugszeiträume von 2017 bis 2020 im ersten Fall und von 2013 bis 2018 im zweiten Fall neu auf 25 772 Tonnen bzw. 1910 Tonnen festgesetzt.

Der Anteil der EU-27 an einem Zollkontingent (*erga omnes*) für Bruchreis wird unter Berücksichtigung eines aktuelleren Bezugszeitraums von 2016 bis 2018 neu auf 28 360 Tonnen festgesetzt.

Der Anteil der EU-27 an einem Zollkontingent (*erga omnes*) für Traubensaft wird unter Berücksichtigung eines aktuelleren Bezugszeitraums von 2017 bis 2019 neu auf 2525 Tonnen festgesetzt.

Der Anteil der EU-27 an einem Zollkontingent (*erga omnes*) und einem länderspezifischen Zollkontingent der USA für Lebensmittelzubereitungen wird unter Berücksichtigung eines aktuelleren Bezugszeitraums von 2016 bis 2018 neu auf 783 Tonnen bzw. 1286 Tonnen festgesetzt.

Der Anteil der EU-27 an einem Zollkontingent (*erga omnes*) für Fruchtsäfte wird unter Berücksichtigung des Handels in den Bezugszeiträumen von 2015 bis 2017 und von 2016 bis 2018 neu auf 6551 Tonnen festgesetzt.

Bei zwei Zollkontingenten (*erga omnes*) für zur Fütterung verwendete Zubereitungen übernimmt die EU-27 unter Berücksichtigung eines aktuelleren Bezugszeitraums von 2016 bis 2018 die gesamte ursprüngliche Menge der EU-28 (2800 Tonnen bzw. 2700 Tonnen), um zu vermeiden, dass kleine Mengen aufseiten des Vereinigten Königreichs verbleiben.

Der Anteil der EU-27 an einem Zollkontingent (*erga omnes*) für Hunde- und Katzenfutter wird unter Berücksichtigung eines aktuelleren Bezugszeitraums von 2016 bis 2018 neu auf 1732 Tonnen festgesetzt.

Der Anteil der EU-27 an einem Zollkontingent (*erga omnes*) für Garnelen wird neu auf 500 Tonnen (100 % der Menge der EU-28) festgesetzt, um eine wirtschaftlich nicht tragfähige Menge aufseiten des Vereinigten Königreichs zu vermeiden.

Der Anteil der EU-27 an einem Zollkontingent (*erga omnes*) für Sperrholz wird neu auf 448 500 m<sup>3</sup> festgesetzt.

Darüber hinaus wird bei einem Zollkontingent (*erga omnes*) für Rindfleisch der Kontingentszollsatz gesenkt, indem der Wertzoll von 20 % auf 15 % reduziert wird.

Die einschlägige Verordnung (EU) 2019/216 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie die Durchführungsverordnungen (EU) 2020/761 und (EU) 2020/1988 der Kommission werden geändert, um diesen geänderten Zollkontingentsmengen Rechnung zu tragen.

Die Europäische Kommission hatte zuvor einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über dasselbe Abkommen vorgelegt (COM(2021) 122 final). Vor der Unterzeichnung des Abkommens wurde auf Antrag der USA eine Änderung der Sprachenregelung vorgenommen; darüber hinaus wurde im Anschluss an Verhandlungen mit anderen WTO-Partnern die Menge von zwei Zollkontingenten (für Fruchtsäfte und Sperrholz) geändert. Infolge dieser Änderungen legt die Kommission nun einen neuen Vorschlag für einen Beschluss des Rates vor.

Der Rat (Ausschuss für Handelspolitik) wurde regelmäßig zu Inhalt und Fortschritt der Verhandlungen konsultiert.

Daher schlägt die Europäische Kommission dem Rat vor, die Unterzeichnung des Abkommens vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt zu genehmigen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Entfällt. Die Maßnahme wird im Zuge der Durchführung eines Abkommens ergriffen, das im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 ausgehandelt wurde; dies ist ein Recht der Union nach dem WTO-Übereinkommen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Entfällt. Die Maßnahme wird im Zuge der Durchführung eines Abkommens ergriffen, das im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 ausgehandelt wurde; dies ist ein Recht der Union nach dem WTO-Übereinkommen.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Der Abschluss internationaler Übereinkünfte wird durch Artikel 207 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 AEUV geregelt.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt. Die Maßnahme wird im Zuge der Durchführung eines Abkommens ergriffen, das im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 ausgehandelt wurde; dies ist ein Recht der Union nach dem WTO-Übereinkommen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Entfällt. Die Maßnahme wird im Zuge der Durchführung eines Abkommens ergriffen, das im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 ausgehandelt wurde; dies ist ein Recht der Union nach dem WTO-Übereinkommen.

- **Wahl des Instruments**

Nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV ist ein Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens erforderlich.

## **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt. Die Maßnahme wird im Zuge der Durchführung eines Abkommens ergriffen, das im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 ausgehandelt wurde; dies ist ein Recht der Union nach dem WTO-Übereinkommen.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt. Die Maßnahme wird im Zuge der Durchführung eines Abkommens ergriffen, das im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 ausgehandelt wurde; dies ist ein Recht der Union nach dem WTO-Übereinkommen.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt. Die Maßnahme wird im Zuge der Durchführung eines Abkommens ergriffen, das im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 ausgehandelt wurde; dies ist ein Recht der Union nach dem WTO-Übereinkommen.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt. Die Maßnahme wird im Zuge der Durchführung eines Abkommens ergriffen, das im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 ausgehandelt wurde; dies ist ein Recht der Union nach dem WTO-Übereinkommen.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt. Die Maßnahme wird im Zuge der Durchführung eines Abkommens ergriffen, das im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 ausgehandelt wurde; dies ist ein Recht der Union nach dem WTO-Übereinkommen.

- **Grundrechte**

Entfällt. Die Maßnahme wird im Zuge der Durchführung eines Abkommens ergriffen, das im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 ausgehandelt wurde; dies ist ein Recht der Union nach dem WTO-Übereinkommen.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Entfällt. Die Maßnahme wird im Zuge der Durchführung eines Abkommens ergriffen, das im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 ausgehandelt wurde; dies ist ein Recht der Union nach dem WTO-Übereinkommen.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt. Die Maßnahme wird im Zuge der Durchführung eines Abkommens ergriffen, das im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 ausgehandelt wurde; dies ist ein Recht der Union nach dem WTO-Übereinkommen.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Entfällt. Die Maßnahme wird im Zuge der Durchführung eines Abkommens ergriffen, das im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 ausgehandelt wurde; dies ist ein Recht der Union nach dem WTO-Übereinkommen.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss [XXX] (EU) XXXX/XXX des Rates wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (im Folgenden das „Abkommen“) vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt am [...] im Namen der Union unterzeichnet.
- (2) Ziel des Abkommens ist es, gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 die Aufteilung der in der EU-Liste CLXXV des GATT 1994 aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union zu regeln.
- (3) Das Abkommen sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

### *Artikel 2*

---

<sup>1</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

Die Kommission nimmt die Notifizierung gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens im Namen der Union vor, um der Zustimmung der Union zu der vertraglichen Bindung durch das Abkommen Ausdruck zu verleihen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident /// Die Präsidentin*